

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0375/2007

Auskunft erteilt:

Herr Muddemann

Ruf:

492 67 79

E-Mail:

Muddemann@stadt-muenster.de

Datum:

09.05.2007

Betrifft

EU - Umgebungslärmrichtlinie in Münster
- Gesetzliche Neuregelung des § 47 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) -

Beratungsfolge

22.05.2007 Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Lärminderungsplanung nach der alten Fassung des § 47 a BImSchG in Münster zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt
 - 2.1. der Politik über die Ergebnisse der Lärmkartierung nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie (neue Fassung des § 47 BImSchG) zu berichten
 - 2.2. ein Konzept zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung zu erarbeiten
 - 2.3. für die Durchführung der zweiten Kartierungsstufe nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie ein Konzept zu erarbeiten.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

1. Sachverhalt

Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Richtlinie 2002/49/EG) ist am 30.06.2005 in Kraft getreten. Die sogenannte EU-

Umgebungslärmrichtlinie hat das Ziel, ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm festzulegen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Durch die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht ist die gesetzliche Grundlage für die bisherige Vorgehensweise, der alte § 47 a BimSchG, entfallen. Die Umgebungslärmrichtlinie ist an die Stelle der Lärminderungsplanung getreten.

Im Rahmen der Umsetzung der Lärminderungsplanung nach § 47 a BimSchG (alt) sind die Geräuschquellen Straßenverkehr, Schienenverkehr, Gewerbe und Industrie sowie Sport und Freizeitanlagen untersucht worden. Die Berechnungen liegen für das Stadtgebiet fast flächendeckend vor. Die wichtigsten Ergebnisse der Arbeiten zur Lärminderungsplanung nach der alten Fassung des § 47a BimSchG in Münster sind in einem Bericht (**Anlage 1**) dargestellt. Die Daten der Lärminderungsplanung sind nicht für die EU-Umgebungslärmrichtlinie verwendbar.

2. Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie

In der ersten Umsetzungsstufe werden die Ballungsräume > 250.000 Einwohner mit einer Dichte von > 1000 Einwohnern pro km² sowie außerhalb der Ballungsräume die Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio Kfz pro Jahr, die Hauptschienenwege > 60.000 Züge pro Jahr sowie Großflughäfen bis Juni 2007 kartiert. Lärmaktionspläne sollen bis Juni 2008 vorgelegt werden. Bis Juni 2012 sind in einer zweiten Stufe die übrigen Ballungsräume > 100.000 Einwohner mit einer Dichte von 1000 Einwohner pro km² zu kartieren sowie außerhalb der Ballungsräume die Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio Kfz pro Jahr und die Hauptschienenwege > 30.000 Züge pro Jahr zu erarbeiten. Die Lärmaktionspläne sind bis Juni 2013 zu erstellen. Anschließend sind die Lärmkarten alle 5 Jahre zu überprüfen und ggfls. anzupassen. Die Schienenwege des Bundes werden bundesweit durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) bearbeitet.

Im Juli 2006 beschloss die Landesregierung ein Umsetzungskonzept für die erste Stufe der Kartierung in Nordrhein-Westfalen:

- Für die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung sind die Kommunen zuständig.
- Die Kommunen werden durch Dateninfrastruktur, insbesondere Webservices, unterstützt..
- Die 12 Großstädte / Ballungsräume - mit mehr als 250.000 Einwohnern und einer Einwohnerdichte > 1000 Einwohner/km² - führen die Arbeiten selbst durch.
- Straßen außerhalb der Ballungsräume werden durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) kartiert.
- Die Veröffentlichung der Lärmkartierung ist über Internetservices vorgesehen.
- Eine finanzielle Förderung zur Umsetzung von Maßnahmen ist zurzeit nicht vorgesehen.

2.1 Bedeutung für Münster

Für Münster sind die Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung > 6 Mio Kfz pro Jahr (entspricht ca. 16.000 Kfz pro Tag) sowie die Haupteisenbahnstrecken mit mehr als 60 000 Zügen pro Jahr (entspricht ca. 160 Zügen pro Tag) zu kartieren. Münster hat eine wohnberechtigte Bevölkerung von 278 925 bei einer Dichte von ca. 921 Einwohnern pro km² (Stand 31.12.2005) und erfüllt somit nicht die formellen Kriterien, um als Ballungsraum im Sinne des Gesetzes zu gelten.

Die **Anlage 2** gibt die Straßen und Eisenbahnstrecken wieder, die nach Angaben des LANUV und des EBA kartiert werden. Das sind die Bundesautobahnen A 1 und A 43 sowie in Teilen die Bundesstraßen Warendorfer Straße, Umgehungsstraße (beide B 51), die Steinfurter Straße und Hammer Straße (beide B 54) sowie die Grevener Straße und Weseler Straße (beide B 219) aber auch die Landesstraßen Albersloher Weg (L 586) und die Wolbecker Straße (L 793). An zu kartierenden Haupteisenbahnstrecken hat das Eisenbahnbundesamt die Strecke zwischen Münster Hauptbahnhof und Nevinghof/ Münster-Zentrum Nord mitgeteilt.

2.2 Information der Öffentlichkeit

Die Ergebnisse der Lärmkartierung werden vom Land über das Internet für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Bevölkerung über die Homepage des Amtes für Grünflächen und Umweltschutz sowie über die örtliche Presse zu informieren. Zum 30. Juni 2007 werden die Ergebnisse der Lärmkartierung nach dem Konzept des Landes voraussichtlich nicht termingerecht vorliegen. Das Land strebt jedoch eine zeitnahe Veröffentlichung an.

3. Zukünftige Schritte

3.1 Aufstellung von Lärmaktionsplänen

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen bis Juli 2008 ist nach der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie für Gebiete vorgesehen, die bestimmte Lärmwerte überschreiten. Es werden Gebiete gekennzeichnet, für die Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder eingeführt werden. Eine Verordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an Inhalte und Schwellenwerte der Lärmaktionsplanung, wie sie für die Lärmkartierung vorliegt, steht noch aus. Auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung ist noch zu konkretisieren.

Das Umweltbundesamt (UBA) empfiehlt in seinem Positionspapier vom März 2006 für den Schutz der Bevölkerung anspruchsvolle Umweltqualitätsziele. Danach können Belastungswerte unter 65 dB(A) als 24 Stunden-Wert und 55 dB(A) im Nachtzeitraum nur ein erster Schritt sein, um gravierende Gesundheitsrisiken und Schlafstörungen zu verhindern. Das UBA rät dazu, mittelfristig die Lärmbelastung auf 60 dB(A) (24 Stunden-Wert) und 50 dB(A) nachts zu senken.

Ob die vom Umweltbundesamt formulierten Belastungswerte herangezogen werden, bleibt abzuwarten. Darüber hinaus kann es sich nach Einschätzung der Verwaltung aufgrund der vorgegebenen Bearbeitungszeit für die Aktionsplanung von einem Jahr in erster Linie um eine Rahmenplanung handeln. Für Münster ist weiterhin zu bedenken, dass - wie vorgesehen - keine Kreisstraßen untersucht wurden.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen und Hauptschienenwege sowie die Aufstellung von Lärmaktionsplänen wird eine ämterübergreifende Projektgruppe unter der Federführung des Amtes für Grünflächen und Umweltschutz begleiten. Außerdem ist ein Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Lärmaktionsplanung von der Verwaltung zu erarbeiten.

3.2 Zweite Stufe der Lärmkartierung

Für die zweite Stufe der Lärmkartierung (bis Juni 2012) sind die Ballungsräume > 100.000 Einwohner und außerhalb alle Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio Kfz/a sowie die Schienenwege mit mehr als 30.000 Zügen/a zu kartieren. In Münster sind danach ausschließlich die Bundes- und Landstraßen zu kartieren, die Kreisstraßen blieben unberücksichtigt.

Das Land NRW will auf der Basis der Erfahrungen der ersten Stufe die Vorgehensweise der zweiten Stufe erst zu einem späteren Zeitpunkt festlegen. Zum 31. Dezember 2008 müssen die zu kartierenden Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen und Hauptschienenwege der EU gemeldet werden.

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist es sinnvoll, das Hauptverkehrsstraßennetz der Stadt Münster abzubilden, also Autobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen sowie Kreisstraßen in die Kartierung einzubeziehen. Darauf weisen auch die Ergebnisse der Lärm-minderungsplanung alten Zuschnitts hin, die in einem kurzen Bericht (**Anlage 1**) wieder gegeben sind. Die Untersuchungen haben ge-

zeigt, dass die linienartigen Lärmquellen des Hauptstraßennetzes und die Schienenwege die relevanten Lärmquellen in Münster darstellen.

4. Weiteres Vorgehen

Die Ergebnisse der Lärminderungsplanung nach § 47 a BImSchG (alt) werden über die Homepage des Amtes für Grünflächen und Umweltschutz veröffentlicht.

Die Verwaltung wird die Politik über die Lärmkartierung gemäß der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie nach Vorlage der Arbeiten vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und vom Eisenbahnbundesamt informieren.

Für die Lärmaktionsplanung wird die Verwaltung ein Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit erarbeiten und kommunizieren.

Die Verwaltung wird ein Konzept für die Durchführung der zweiten Kartierungsstufe erarbeiten und von der Politik beraten lassen.

I.V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen